

JUNGFRAU
TOP OF EUROPE

ZEV-vZEV-LEG

Voraussetzungen / Formulare

Vergleich

Beschreibung

ZEV

Der **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)** ermöglicht es, den vor Ort produzierten Strom direkt innerhalb eines Gebäudes an Mieterinnen, Mieter und Eigentümer zu liefern und den Verbrauch intern abzurechnen.

vZEV

Mit dem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) kann der Eigenverbrauchsanteil einer Energieerzeugungsanlage gegenüber einem herkömmlichen ZEV erhöht werden, da der lokal produzierte Strom zusätzlich auch benachbarten Gebäuden zur Verfügung gestellt werden kann.

LEG

Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) ermöglicht es, lokal produzierten Strom innerhalb eines Quartiers oder sogar über eine ganze Gemeinde hinweg zu verkaufen und zu nutzen.

Voraussetzungen

Alle Teilnehmenden müssen sich hinter demselben **Netzanschlusspunkt (NAP)** befinden. Idealerweise stimmen sämtliche Parteien der Teilnahme am **ZEV** zu. Falls dies nicht der Fall ist, sind entsprechende bauliche und technische Anpassungen erforderlich.

Ein vZEV kann mit Gebäuden und Endverbrauchern gebildet werden, die an dieselbe Verteilkabine angeschlossen sind. Dies gilt auch für Anschlüsse an derselben Trafostation oder innerhalb eines Muffennetzes. Voraussetzung ist, dass die Beteiligten über die gleiche Anschlussleistung verfügen.

Eine LEG kann aus Energieerzeugungsanlagen, Speichern und Endverbrauchern gebildet werden, die sich in derselben Gemeinde befinden, beim gleichen Verteilnetzbetreiber (VNB) angeschlossen sind und auf derselben Netzebene liegen.

Akteure

- Verteilnetzbetreiber
- ZEV-Dienstleister
- Produzent
- ZEV-Teilnehmer

- Verteilnetzbetreiber
- vZEV-Dienstleister
- Produzent
- vZEV-Teilnehmer

- Verteilnetzbetreiber
- LEG-Dienstleister
- LEG-Betreiber
- LEG-Teilnehmer

Datenübermittlung

Im **ZEV** werden private Smart Meter eingesetzt, um die Verbrauchsdaten für die interne Abrechnung zu erfassen. Für die Hauptmessung muss jedoch ein Smart Meter des Verteilnetzbetreibers (VNB) installiert sein.

Beim **vZEV** können neben privaten Zählern auch die Daten der Smart Meter des Verteilnetzbetreibers (VNB) genutzt werden. Dabei werden zwei Arten von Messdaten benötigt:

- **Abrechnungsdaten** für die interne Verrechnung. Diese werden über den **SDAT-Versand** an die ZEV-Betreibenden übermittelt.
- **Echtzeitdaten** zur Steuerung und Optimierung des Eigenverbrauchs vor Ort.

Beim LEG werden die Smart Meter des VNB genutzt. Dabei werden zwei Arten von Messdaten benötigt:

- Abrechnungsdaten für die interne Abrechnung werden via SDAT-Versand an die ZEV-Betreibenden versendet.
- Echtzeitdaten für die Steuerung und Optimierung des Eigenverbrauchs vor Ort

ZEV – Solarstrom lokal nutzen

Beim **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)** wird lokal produzierter Solarstrom gemeinsam genutzt.

Überschüssiger Strom kann innerhalb der Nachbarschaft verkauft werden, ohne das öffentliche Verteilnetz zu beanspruchen.

Dadurch können Stromproduzierende den lokalen Absatz ihrer Energie steigern, und Endverbraucher erhalten ein lokales Stromprodukt direkt aus der Nachbarschaft.

Ein ZEV ist entweder innerhalb eines einzelnen Gebäudes oder über mehrere zusammenhängende oder mittels privater Leitungen verbundene Gebäude möglich.

Was es für einen ZEV braucht

Bevor ein ZEV gebildet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Technische Voraussetzungen

Ein **ZEV** erfordert, dass alle teilnehmenden Parteien sowie die Produktionsanlage denselben (Haus-)Anschlusspunkt nutzen. Die Gesamtleistung aller teilnehmenden Produzenten muss mindestens 10 % der Gesamtverbrauchsleistung aller teilnehmenden Endverbraucher erreichen.

Nachbarhäuser können über eine private Leitung am ZEV angeschlossen werden; die Kosten für den Bau dieser Leitungen trägt der ZEV. Anschlüsse, die dadurch nicht mehr genutzt werden, werden von der **Jungfraubahn AG** zurückgebaut.

Wenn einzelne Parteien im selben Gebäude nicht am ZEV teilnehmen, müssen die internen Installationen und die Messeinrichtungen entsprechend angepasst werden.

2. Organisatorische Voraussetzungen

Für den **ZEV** muss eine Ansprechperson bestimmt werden, die den Zusammenschluss gegenüber der **Jungfraubahn AG** verbindlich vertritt. Diese Person fungiert gleichzeitig als Rechnungskontakt und wird von der Jungfraubahn AG über Netzanschluss, Versorgungsunterbrüche und weitere relevante Informationen informiert.

Der Abrechnungsprozess ist klar geregelt, es kann jedoch ein ZEV-Dienstleister für die interne Abrechnung hinzugezogen werden. Da der ZEV gegenüber der Jungfraubahn AG als gemeinsamer Kunde auftritt, müssen sich alle Teilnehmenden auf ein einheitliches Stromprodukt der Jungfraubahn AG einigen.

Ein ZEV muss mindestens drei Monate im Voraus bei der Jungfraubahn AG beantragt werden. Dies ist unter anderem erforderlich, weil Änderungen an der Anschlusssituation vorgenommen werden müssen und ein Elektroinstallateur in den Prozess eingebunden wird.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Am Produktionsstandort können mehrere Grundeigentümer oder Endverbraucher beteiligt sein, oder ein einzelner Grundeigentümer plant einen Zusammenschluss für seine Mieter oder Pächter.

Soll eine private Leitung über privaten oder öffentlichen Grund verlegt werden – beispielsweise über eine Straße, ein Eisenbahntrasse oder ein Gewässer – ist die Zustimmung der Eigentümer der betroffenen Grundstücke erforderlich.

In 6 Schritten zum ZEV

Ablauf für die Anmeldung und Umsetzung eines ZEV bei der Jungfraubahn AG

1. Voraussetzungen prüfen

Bevor ein ZEV angemeldet werden kann, müssen die **technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen** erfüllt sein.

2. Anmeldung des ZEV über Elektroinstallateur

Die Anmeldung erfolgt über Ihren Elektroinstallateur. Dieser reicht die ausgefüllte Anmeldung zusammen mit den **Meldeformularen** (Installationsanzeige mit Messschema und Situationsplan sowie gegebenenfalls weitere Unterlagen) per E-Mail bei der **Jungfraubahn AG** ein. Die Anmeldung muss **mindestens drei Monate vor der Aktivierung des ZEV** erfolgen. Die Jungfraubahn AG prüft den Antrag und stellt bei positivem Entscheid die notwendigen **Bestätigungen** Ihrem Elektroinstallateur zu.

3. Einreichung der Unterlagen

Die erforderlichen Formulare sind von Ihnen auszufüllen und durch Ihren Elektroinstallateur per E-Mail an **kraftwerk@jungfrau.ch** einzureichen. Auch dies muss **mindestens drei Monate vor Aktivierung** erfolgen.

4. Prüfung & Bewilligung

Nach Eingang aller Unterlagen prüft die Jungfraubahn AG den Antrag und erteilt die Bewilligung, sofern die technischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen wird der Antrag zurückgewiesen.

Nach Bewilligung erhalten Sie bzw. Ihr Elektroinstallateur die **bewilligte Installationsanzeige per E-Mail**. Änderungen an einem bewilligten Antrag müssen ebenfalls über den Elektroinstallateur erfolgen.

5. Zähler austauschen

Für die Abrechnung der individuellen Stromproduktion und -nutzung innerhalb des ZEV müssen **private Zähler** durch den Elektroinstallateur auf Kosten des ZEV installiert werden. Die bisherigen Zähler der Jungfraubahn AG werden demontiert.

6. Schlussrechnung

Nach Bewilligung des ZEV-Antrags erhalten die Teilnehmenden mit dem Ausbau des bisherigen Stromzählers eine **Schlussrechnung** über den bis dahin angefallenen Stromverbrauch von der Jungfraubahn AG.

Beteiligte Akteure

Aufgaben und Verantwortlichkeiten im ZEV

1. Jungfraubahn AG als Verteilnetzbetreiberin (VNB)

- Prüft die ZEV-Anmeldung und stellt sicher, dass alle erforderlichen Kriterien erfüllt sind.
- Demontiert bestehende Zähler und baut nicht mehr benötigte Netzanschlüsse zurück.
- Installiert und betreut den **ZEV-Smart-Meter** am gemeinsamen physischen (Haus-)Anschlusspunkt.
- Führt gemeinsam mit der **ZEV-Ansprechperson** die Abrechnung für Strombezug und Rücklieferung über das öffentliche Netz durch (Rücklieferung nach Referenzmarktpreis).

2. ZEV-Ansprechperson

- Kann optional durch einen **ZEV-Dienstleister** bei administrativen und rechtlichen Aufgaben unterstützt werden.
- Koordiniert vertraglich die Einwilligung, Konditionen und Aufgaben aller ZEV-Teilnehmenden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben.
- Fungiert als **verbindlicher Ansprechpartner** für die Jungfraubahn AG und informiert über Änderungen im ZEV.
- Verrechnet den Stromverbrauch und den lokal bezogenen Strom an die Teilnehmenden und übernimmt das Inkasso.
- Leitet Rückliefervergütungen der Jungfraubahn AG an die Stromproduzenten weiter.
- Begleicht Rechnungen der Jungfraubahn AG für den gesamten Strom aus dem öffentlichen Netz, Messtarife und Abgaben des ZEVs.

3. ZEV-Teilnehmende (Stromproduzenten und Endverbraucher)

- Bestimmen eine **ZEV-Ansprechperson** und ggf. einen ZEV-Dienstleister.
- Vereinbaren vertraglich Konditionen und Aufgaben innerhalb des ZEV unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben.
- Stimmen der Teilnahme am ZEV zu.
- **Stromproduzenten:** erhalten die Gutschrift für lokal verkauften Strom.
- **Endverbraucher:** werden beim Strombezug aus dem öffentlichen Netz als **ein einziger Kunde** behandelt.
- Zahlen den lokal bezogenen Strom an die **ZEV-Ansprechperson** oder den ZEV-Dienstleister.

Kosten und Abrechnung

Umsetzung eines ZEV

1. Gegenüber der Verteilnetzbetreiberin (Jungfraubahn AG)

- Wo **private Zähler** installiert werden, müssen die bisherigen Zähler der Jungfraubahn AG sowie nicht mehr genutzte Netzanschlüsse aus- bzw. zurückgebaut werden.

2. Innerhalb des ZEV

- Für die **Abrechnung der Stromproduktion und -nutzung** innerhalb des ZEV werden die bisherigen Zähler durch **private Zähler** ersetzt. Die Kosten dafür trägt der ZEV.
- Werden private Leitungen zu angrenzenden Grundstücken oder benachbarten Gebäuden verlegt, die ebenfalls am ZEV teilnehmen möchten, müssen auch die **Bau- und Bewilligungskosten** vom ZEV übernommen werden.
- Für **administrative und rechtliche Aufgaben** im Zusammenhang mit Gründung und Abrechnung des ZEV können zusätzliche Kosten anfallen, die vom ZEV getragen werden müssen.

3. Kostenaufteilung innerhalb des ZEV

- Die interne Aufteilung der Kosten für **Stromproduktion, Eigenverbrauch** sowie eventuelle Dienstleistungen wird vom ZEV selbst geregelt – unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.
- Die **individuelle Abrechnung** der Teilnehmenden basiert auf den Messdaten der privaten Zähler.
- Der **ZEV-Zähler (Smart Meter)** am gemeinsamen physischen (Haus-)Anschlusspunkt misst den Strombezug sowie die Rückspeisung ins öffentliche Netz und wird von der Jungfraubahn AG über die **ZEV-Ansprechperson** abgerechnet.

Stromtarife

Tarife und Abrechnung im ZEV

1. Gegenüber der Verteilnetzbetreiberin (Jungfraubahn AG)

- Der **ZEV tritt gegenüber der Jungfraubahn AG als ein gemeinsamer Kunde** auf.
- Vor dem Zusammenschluss müssen sich alle Teilnehmenden auf einen **einheitlichen Stromtarif der Jungfraubahn AG** einigen.
- Zusätzlich zum Strombezug über das öffentliche Netz und der Rückliefervergütung werden **Netznutzungs- und Messtarife** abgerechnet.
- Ab 2026 fällt gemäss geänderten gesetzlichen Vorgaben für **jeden Zähler der Jungfraubahn AG ein monatlicher Messtarif** an.

2. Innerhalb des ZEV

- Die **Tarife für den Stromverbrauch innerhalb des ZEV** können frei zwischen den Teilnehmenden vereinbart werden, solange die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.
- Für selbst produzierten Solarstrom, der **nicht über das öffentliche Netz fließt**, fallen keine Netznutzungstarife an.
- Strom, der aus dem Netz der Jungfraubahn AG bezogen wird, wird zu den **üblichen Kosten** (Energie, Netznutzung, Abgaben) gemäß dem jeweils gültigen Tarifblatt abgerechnet.

Für wen ist das ZEV-Modell geeignet

Wann ein ZEV für Sie geeignet ist

Ein **Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)** kann für Sie interessant sein, wenn Sie die folgenden Kriterien erfüllen und die Vorteile nutzen möchten:

1. Eigentümerstatus und Photovoltaikanlage

- Sie sind **Gebäude- oder Stockwerkeigentümer** eines Mehrfamilienhauses.
- Sie besitzen eine **Photovoltaikanlage** oder planen deren Installation.
- Ziel ist es, den **Eigenverbrauch des erzeugten Stroms zu erhöhen**, wodurch Kosten für Netzbezug gesenkt und die Nutzung erneuerbarer Energie im Gebäude optimiert wird.

2. Bezug von Nachbarstrom

- Sie möchten **Solarstrom von angrenzenden Wohnungen oder Nachbargebäuden** beziehen.
- Ein ZEV ermöglicht, überschüssigen lokal produzierten Strom **direkt im Quartier zu nutzen**, ohne dass er zuerst ins öffentliche Netz eingespeist werden muss.

3. Einvernehmliche Teilnahme aller Parteien

- **Alle Parteien im Gebäude oder in den beteiligten Gebäuden** sollten dem ZEV zustimmen.
- Gemeinsame Vereinbarungen sorgen für reibungslose Abrechnung und transparente Kostenverteilung innerhalb des ZEV.

4. Gemeinsamer Anschlusspunkt

- Alle Teilnehmenden müssen **hinter demselben Hausanschlusspunkt** angeschlossen sein.
- Nur so kann der Stromfluss technisch korrekt gemessen und der Eigenverbrauch fair verteilt werden.

5. Zusätzliche Vorteile

- Durch die Bündelung der Stromproduktion und des Verbrauchs können **lokale Stromüberschüsse effizient genutzt** werden.
- Die Teilnehmenden profitieren von **kostengünstigem, lokal erzeugtem Strom** und leisten einen Beitrag zur **Reduktion von CO₂-Emissionen**.
- Flexible Gestaltung der **internen Tarife** innerhalb des ZEV erlaubt, individuelle Vereinbarungen zu treffen, z. B. für Eigenverbrauch oder Weitergabe an Nachbarn.

Anpassung oder Auflösung eines ZEV

Meldung von Änderungen im ZEV

Als **Ansprechperson des ZEV** informieren Sie die **Jungfraubahn AG** bitte umgehend über folgende Änderungen:

- Wechsel der **Ansprechperson** oder der **Rechnungsadresse** des ZEV.
- Änderungen bei den **Eigentumsverhältnissen** des ZEV.
- Wunsch, einen bestehenden ZEV **aufzulösen**.

Wichtiger Hinweis

- Die **Auflösung oder Kündigung** eines ZEV muss der Jungfraubahn AG **mindestens drei Monate im Voraus** gemeldet werden.
- Kontaktieren Sie dafür Ihren **Elektroinstallateur**, der die entsprechenden **Meldeformulare** für die Anpassung der Hausinstallation und der Messeinrichtung einreicht.

Vielen Dank für Ihre Kooperation.

vZEV – lokaler Solarstrom über Gebäudegrenzen hinweg nutzen

Ein virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) ermöglicht Haushalten und Unternehmen, sich zu einem Verbund zusammenzuschliessen und den Strom einer Solaranlage gemeinsam zu nutzen. So kann mehr Strom dort verbraucht werden, wo er erzeugt wird.

Seit dem 1. Januar 2025 dürfen neu auch Anschlussleitungen sowie die Infrastruktur bei Netzanschlusspunkten für den Eigenverbrauch genutzt werden. Ausserdem müssen für die interne Abrechnung keine privaten Zähler installiert werden, sondern es können die Zähler der Jungfraubahn AG genutzt werden. Ist dies der Fall, spricht man von einem virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV). Dieser wird ebenfalls von der Eigentümerschaft der Solaranlage gegründet und ist für die einzelnen Parteien einer Liegenschaft freiwillig.

Genau wie der ZEV tritt auch der vZEV gegenüber Jungfraubahn AG als ein einziger Kunde auf und erhält somit jeweils eine Gesamtrechnung für den ganzen Verbrauch aller Parteien.

- **Die Stromverteilung erfolgt dabei rechnerisch:** In 15-Minuten-Intervallen wird präzise ermittelt, welcher Anteil des verbrauchten Stroms aus PV-Anlagen innerhalb des vZEV stammt und was aus dem Netz der Jungfraubahn AG bezogen oder zurückgespeist wurde.
- **Ihre vZEV-Abrechnung:** Für die Abrechnung stellt die Jungfraubahn AG alle viertelstündlichen Messdaten pro Zähler bereit – direkt an die Ansprechperson oder einem vZEV-Dienstleister. Auf dieser Basis sind der Eigenverbrauch und Strombezug aus dem Netz zu berechnen. Die Erstellung der Abrechnung und die genaue Aufteilung der Kosten hat durch den vZEV-Betreiber zu erfolgen.

Was es für einen vZEV braucht

Bevor ein vZEV gebildet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Technische Voraussetzungen

Sowohl die Produktionsanlage als auch alle teilnehmenden Parteien müssen an demselben Netzanschlusspunkt angeschlossen sein. Mit dem Formular «Prüfung eines vZEV» welches Sie per Mail an kraftwerk@jungfrau.ch senden, können Sie nachfragen, welche Liegenschaften vom gleichen Netzanschlusspunkt versorgt werden.

Je nach Anschlusssituation darf die Anschlussleitung auf Niederspannung bis zum Verknüpfungspunkt für einen vZEV benutzt werden. Dabei müssen die Produktionsanlage als auch alle teilnehmenden Parteien am selben Verknüpfungspunkt, also an derselben Sammelschiene einer Verteilkabine oder einer Trafostation angeschlossen sein. Innerhalb eines Muffennetzes müssen die Anschlussleitungen von derselben Muffe abgehen. Darüber hinaus darf das öffentliche Verteilnetz für das Teilen des lokal produzierten Solarstroms jedoch nicht genutzt werden.

Die Produktionsleistung der Photovoltaikanlage (oder anderer erneuerbaren Erzeugungsanlagen) entspricht mindestens 10% der Anschlussleistung aller Teilnehmenden (erhebliche Produktionsleistung, [vgl. Art. 17 EnG](#)). Anlagen, die weniger als 500 Stunden pro Jahr in Betrieb sind, werden für die Bestimmung der Produktionsleistung nicht berücksichtigt.

Um einen vZEV anzumelden, muss die Produktionsanlage bereits in Betrieb sein. Bei Neubauten kann der vZEV nicht schon während des Baus beantragt werden, sondern es muss bis zur Inbetriebnahme der PV-Anlage gewartet werden.

Intelligente Messsysteme (Smart Meter) sind erforderlich. Bei einem genehmigten vZEV-Antrag installiert die Jungfraubahn AG, falls nicht bereits vorgenommen, alle nötigen Smart Meter innerhalb von drei Monaten.

2. Organisatorische Voraussetzungen

Eine Ansprechperson, die den vZEV gegenüber der Jungfraubahn AG verbindlich vertritt, ist bestimmt. Diese Ansprechperson wird von der Jungfraubahn AG bei Informationen betreffend Netzanschluss, Versorgungsunterbrüchen etc. kontaktiert.

Der Prozess der Abrechnung ist geregelt und wenn nötig und gewünscht wird ein vZEV-Dienstleister für die Abrechnung sowie weitere administrative oder rechtliche Aufgaben beigezogen.

Ein vZEV muss bei der Jungfraubahn AG aus rechtlichen Gründen mindestens drei Monate im Voraus beantragt werden.

3. Rechtliche Voraussetzungen

Alle beteiligten Parteien haben ihre Einwilligung zur Teilnahme am vZEV schriftlich bestätigt. Dies ist mit dem ausgefüllten Formular «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)» erfolgt.

In 5 Schritten zum vZEV

1. Voraussetzungen prüfen

Damit ein vZEV angemeldet werden kann, müssen die technischen, organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Prüfen Sie, ob die netztopologischen Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu senden Sie das ausgefüllte Formular «Prüfung eines vZEV» per Mail an kraftwerk@jungfrau.ch. Damit können Sie auch nachfragen, welche Liegenschaften vom gleichen Netzanschlusspunkt versorgt werden.

2. Erstellung vZEV-interne Verträge und Anmeldung vZEV

Die vZEV-Ansprechperson muss sicherstellen, dass alle vZEV-internen Verträge korrekt erstellt sind und meldet der Jungfraubahn AG mittels des Formulars «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)» per E-Mail an kraftwerk@jungfrau.ch welche Produzenten und Verbraucher (Name, Adresse der Liegenschaft, Zählernummer) am vZEV teilnehmen möchten.

3. Prüfung & Bewilligung

Die Jungfraubahn AG prüft, ob der vZEV-Antrag vollständig ist und alle Voraussetzungen erfüllt werden. Nach erfolgter Prüfung wird der vZEV bestätigt oder abgelehnt.

4. vZEV aktivieren

Mit der Bestätigung zum vZEV wird die vZEV-Ansprechperson von der Jungfraubahn AG über das Aktivierungsdatum informiert.

5. Neue Rechnungsstellung

Künftig erhält nur noch die vZEV-Ansprechperson eine Rechnung von der Jungfraubahn AG. Darauf aufgeführt sind der gesamte Verbrauch aller Teilnehmer und die Vergütung der Rücklieferung des vZEV.

Die interne Abrechnung eines vZEV erfolgt durch die vZEV-Ansprechperson oder einen Beauftragten Dienstleister. Die Jungfraubahn AG stellt die für die Abrechnung notwendigen Zählerdaten zur Verfügung (Datenaustausch nach SDAT-CH).

Beteiligte Akteure

Die verantwortlichen Personen und Parteien übernehmen folgende Aufgaben:

Jungfraubahn AG als Verteilnetzbetreiberin (VNB)

- Informiert über die Netztopologie.
- Prüft die Anmeldung zum vZEV und ob alle nötigen Kriterien erfüllt sind.
- Installiert die Smart Meter (insofern noch nicht vorhanden).
- Misst die vZEV-internen Stromflüsse und stellt die Daten zur Abrechnung zur Verfügung.
- Rechnet den über das öffentliche Netz bezogenen Strom ab.
- Rechnet den ins öffentliche Netz eingespeisten Strom mit einer Abrechnung an die vZEV-Ansprechperson ab (Rücklieferung nach Referenzmarktpreis).

vZEV-Ansprechperson

- Kann optional von einem bzw. einer vZEV-Dienstleister:in bei administrativen und rechtlichen Aufgaben unterstützt werden.
- Vertritt den vZEV verbindlich gegenüber der Jungfraubahn AG.
- Regelt die Einwilligung und die Konditionen innerhalb des vZEV vertraglich mit allen Teilnehmenden. Die gesetzlichen Vorgaben müssen berücksichtigt werden.
- Teilt der Jungfraubahn AG Mutationen im vZEV drei Monate im Voraus mit.
- Beahlt den Stromproduzenten die Gutschrift aus dem lokalen Verkauf sowie die Rückliefervergütung aus.
- Verrechnet den teilnehmenden Endverbrauchern den bezogenen Strom und übernimmt das Inkasso.

Teilnehmende (Stromproduzent und Endverbraucher)

- Bestimmen eine Ansprechperson für den vZEV.
- Stimmen der Teilnahme am vZEV zu. Damit willigen sie auch in die Weitergabe ihrer Messdaten durch die Jungfraubahn AG an die vZEV-Ansprechperson ein.
- Endverbraucher bezahlen den lokal produzierten und verbrauchten Strom.
- Stromproduzente erhalten die Gutschrift über den lokal verkauften Solarstrom.
- Stromproduzente erhalten die Rückliefervergütung der Jungfraubahn AG für den ins öffentliche Netz eingespeisten überschüssigen Solarstrom.

Kosten und Abrechnung

Umsetzung eines ZEV

Gegenüber der Verteilnetzbetreiberin: Grundsätzlich fallen bei der Gründung eines vZEV keine Initialkosten seitens der Jungfraubahn AG an. Wo noch keine Smart Meter installiert sind, werden diese auf Kosten der Jungfraubahn AG installiert.

Innerhalb des vZEV: Innerhalb des vZEV können je nach Vereinbarung vZEV-interne Kosten anfallen. Dazu gehören insbesondere der zeitliche Aufwand für die Gründung und administrative Kosten, wie die Abrechnung zwischen den vZEV-Teilnehmenden (Endverbraucher, Stromproduzent, Speicherbetreiber), die üblicherweise anhand der Daten der Jungfraubahn AG erfolgt.

Kostenaufteilung innerhalb des vZEV

Wie die internen Kosten (Abrechnung Eigenverbrauch und Leistungen der Dienstleister) im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Energiegesetz und Energieverordnung) aufgeteilt werden, ist vom vZEV selbst zu regeln. Die individuelle Abrechnung der Teilnehmenden basiert auf den Messdaten, welche die Jungfraubahn AG der vZEV-Ansprechperson zur Verfügung stellt.

Die Jungfraubahn AG ist verpflichtet, die Lastgangdaten (15-Minuten-Werte) der vZEV-internen Messpunkte der Ansprechperson unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Messdaten für die interne Abrechnung liefert die Jungfraubahn AG auf Abruf sowie mittels Auswahl des benötigten Zeitfensters an die vZEV-Ansprechperson.

Stromtarife

Gegenüber der Verteilnetzbetreiberin

Der vZEV tritt als gemeinsamer Kunde der Jungfraubahn AG auf und wählt einen Energietarif, der für alle gilt. Die Jungfraubahn AG rechnet den zusätzlich über das öffentliche Verteilnetz bezogenen Strom sowie die Rückliefervergütung über den virtuellen Messpunkt und die vZEV-Ansprechperson ab. Ab 2026 fällt aufgrund einer Änderung der gesetzlichen Vorgaben für jeden Jungfraubahn AG Zähler (Smart Meter) und jeden virtuellen Messpunkt zusätzlich ein monatlicher Messtarif an.

Innerhalb des vZEV

Innerhalb des vZEV wird Eigenverbrauch betrieben. Entsprechend sind für die am Ort der Produktion selbst verbrauchte Solarenergie oder die am Ort an andere vZEV-Teilnehmende weitergegebene Energie keine Netznutzungstarife, kein Netzzuschlag (KEV), keine SDL, keine Abgabe für Stromreserve und, sofern kantonale oder kommunale Regeln nicht dagegensprechen, auch keine Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen zu bezahlen. Die Tarife, die innerhalb eines vZEV gelten, können innerhalb der gesetzlichen Vorgaben frei zwischen den Teilnehmenden des vZEV vereinbart werden.

Für Strom, der aus dem Netz der Jungfraubahn AG bezogen wird fallen die ordentlichen Kosten (Energie, Netznutzung, Abgaben) gemäss jeweils gültigem Tarifblatt an.

Für wen ist das vZEV-Modell geeignet

Ein vZEV ist für Sie geeignet, wenn:

- Sie eine Photovoltaikanlage besitzen und zudem Gebäude- oder Stockwerkeigentümer eines Mehrfamilienhauses sind.
- Sie als Stromproduzent den produzierten Solarstrom vor Ort nutzen und damit Ihren Eigenverbrauch erhöhen möchten, statt ihn direkt ins öffentliche Verteilnetz einzuspeisen.
- Sie als Endverbraucher den Solarstrom Ihres Nachbarn kaufen möchten.
- Ihre Nachbarn an demselben Verknüpfungspunkt wie Sie angeschlossen sind.

Anpassung oder Auflösung eines ZEV

Bitte teilen Sie als vZEV-Ansprechperson der Jungfraubahn AG folgende Mutationen umgehend mit:

- Die Ansprechperson oder die Rechnungsadresse des vZEV hat sich geändert
- Die Eigentumsverhältnisse des vZEV hat sich geändert
- Sie möchten einen bestehenden vZEV auflösen

Achtung:

Melden Sie uns die Auflösung bzw. Kündigung eines vZEV mindestens drei Monate im Voraus.

Die Meldung erfolgt mit dem Formular «Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV-LEG)» und per E-Mail an kraftwerk@jungfrau.ch.

LEG – ein lokaler Marktplatz für Solarstrom

Ein lokaler Marktplatz für Solarstrom

In einer LEG finden Menschen mit Solaranlagen und Menschen ohne eigene Anlage zusammen. Sie nutzen den lokal produzierten Solarstrom im Quartier oder Dorf gemeinsam und leisten einen wertvollen Beitrag zur Energiewende.

Der LEG-Strom fliesst über das bestehende öffentliche Netz zu allen Teilnehmenden, wobei die Mengen jederzeit genau gemessen werden. Die Abrechnung des innerhalb der Gemeinschaft genutzten Solarstroms organisiert der Betreiber der LEG selbständig und unabhängig von der Jungfraubahn AG. Dafür erhalten die Teilnehmenden einen Rabatt auf das Netznutzungsentgelt.

Da die LEG das öffentliche Stromnetz nutzt, handelt es sich nicht um Eigenverbrauch. Sie unterscheidet sich also klar vom *Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV)* und vom *virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV)*.

Sind alle teilnehmenden Parteien einer LEG an derselben Trafostation angeschlossen, ist keine Transformation des produzierten Solarstroms in eine höher gelegene Netzebene nötig. In diesem Fall erhalten die LEG-Verbraucher für den bezogenen Solarstrom aus LEG-internen Anlagen einen Rabatt von 40 Prozent auf die Netznutzung. Sind die teilnehmenden Parteien jedoch an unterschiedlichen Trafostationen angeschlossen und muss der Solarstrom somit innerhalb der Gemeinschaft transformiert werden, erhalten die LEG-Verbraucher noch einen Rabatt von 20 Prozent auf die Netznutzung. Da die bestehende Messinfrastruktur der Jungfraubahn AG von einer LEG übernommen werden kann, sind Ein- und Austritt von Parteien flexibel möglich. Die LEG-Teilnehmenden benötigen untereinander jedoch eine privatrechtliche Vereinbarung zur Bestimmung der allgemeinen Konditionen sowie des Preises für den LEG-intern produzierten Strom.

In Kürze

Vorteile

Erweiterter Teilnehmerkreis

Durch die LEG können Stromproduzenten sowie Verbraucher lokal produzierten Strom innerhalb eines Quartiers oder einer Gemeinde teilen.

Mehr Flexibilität auf lokalem Marktplatz

Stromproduzenten können lokal mit ihrem Solarstrom handeln. Endverbraucher können lokalen Solarstrom kaufen.

Reduziertes Netznutzungsentgelt

Für den über das öffentliche Verteilnetz transportierten, lokal produzierten Solarstrom verrechnet die Jungfraubahn AG ein reduziertes Netznutzungsentgelt.

Voraussetzungen

Ausdehnung

Alle Teilnehmenden müssen im Netz der Jungfraubahn AG auf derselben Netzebene angeschlossen sein. Die maximale Ausdehnung einer LEG umfasst das Gebiet einer Gemeinde – massgeblich ist aber die Netztopologie.

Produktions- vs. Anschlussleistung

Die Produktionsleistung der Anlagen in der LEG muss im Verhältnis zur Anschlussleistung der Teilnehmenden mindestens 5 % betragen.

Smart Meter

Alle Teilnehmenden einer LEG sind mit einem Smart Meter der Jungfraubahn AG ausgestattet.

Zu beachten

Administrativer Aufwand

Eine LEG zu gründen und zu verwalten, erfordert rechtliche, technische und organisatorische Abklärungen.

Komplexe Abrechnung

Die LEG erledigt die Abrechnung für intern ausgetauschten Strom selbst. Dies bringt Aufwand und Kosten mit sich.

Sparpotenzial

Wie viel Sie als LEG-Teilnehmer im Vergleich zum bisherigen Strombezug sparen, hängt davon ab, wann Sie den Strom nutzen, ob auch genügend LEG-Strom vorhanden ist sowie von den Kosten für den Strom und die Abrechnung, die innerhalb der LEG bestimmt wurden.

Rollen in einer LEG: Wer verantwortet was?

Die verantwortlichen Personen und Parteien übernehmen folgende Aufgaben:

Jungfraubahn AG als Verteilnetzbetreiberin (VNB)

- Informiert über die Netztopologie.
- Prüft die Anmeldung zur LEG und ob alle nötigen Kriterien erfüllt sind.
- Installiert die Smart Meter (insofern noch nicht vorhanden).
- Misst die Daten zu Stromproduktion und -bezug der einzelnen Teilnehmenden und liefert diese an die LEG-Betreiber.
- Rechnet den aus dem öffentlichen Netz bezogenen und ins öffentliche Netz eingespeisten Strom ab.
- Schaltet bei Bedarf die Kundenschnittstelle am Smart Meter frei.

LEG-Betreiber

- Regelt die Einwilligung und die Konditionen innerhalb der LEG vertraglich mit allen Teilnehmenden.
- Verantwortet die Gründung und die Anmeldung der LEG bei der Jungfraubahn AG.
- Ist Ansprechperson gegenüber der Jungfraubahn AG.
- Teilt der Jungfraubahn AG allfällige Mutationen mit.
- Rechnet den LEG-internen Strombezug und die LEG-interne Solarstromproduktion ab.
- Beauftragt bei Bedarf einen Dienstleister für die LEG.

Teilnehmende Produzenten

- Verkaufen den lokal produzierten Solarstrom primär an die LEG.
- Wird mehr Solarstrom produziert, als die LEG verbraucht, fällt der Strom in die Rückliefervergütung der Jungfraubahn AG oder wird durch den Produzenten am Markt verkauft.

Teilnehmende Endverbraucher

- Nutzen primär den lokal (innerhalb der LEG) produzierten Solarstrom.
- Was darüber an Strom benötigt wird, wird bei der Jungfraubahn AG (oder auf dem freien Markt) bezogen.

Dienstleister

- Als LEG-Betreiber können Sie für die Gründung, die Abrechnung und die Verwaltung der LEG einen externen Dienstleister beauftragen.

Identifizieren Sie mögliche LEG-Teilnehmende in Ihrer Nachbarschaft

Mit einer Anfrage per E-Mail an **kraftwerk@jungfrau.ch** können Sie herausfinden, mit welchen Parteien sich eine Lokale Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) bilden lässt. Geben Sie dazu Ihre Adresse an und füllen Sie das Formular „Prüfung eines LEG“ aus. Anschliessend erhalten Sie von der Jungfraubahn AG innerhalb von maximal 14 Tagen eine Übersicht der möglichen LEG-Teilnehmer.

Wer eine Energiegemeinschaft gründen will, muss dies drei Monate im Voraus anmelden.

Rabatt auf Netznutzung

Der Stromtarif besteht aus vier Teilen: Energie, Netznutzung, Abgaben und Messtarif. Davon macht allein die Netznutzung und Abgaben rund 50% des gesamten Stromtarifs aus.

Auch beim Stromaustausch innerhalb einer LEG nutzen Sie das öffentliche Netz. Dafür erhalten Sie jedoch einen Rabatt auf diese Netznutzung – je nach Netztopografie 20 oder 40 %.

- **40 % Rabatt**, wenn der Strom nur **auf einer Netzebene** verteilt wird (gleicher Trafokreis: Sie sind ans Niederspannungsnetz oder ans Mittelspannungsnetz angeschlossen und die LEG nutzt nur diese Netzebene, keine Transformation)
- **20 % Rabatt**, wenn der Strom über **mehrere Netzebenen** verteilt wird (gleicher Unterstationskreis: Sie sind ans Niederspannungsnetz angeschlossen und die LEG nutzt auch das Mittelspannungsnetz, d.h. eine Transformationsstufe)

Dieser Rabatt gilt ausschliesslich für die Menge an Strom, die Sie **aus der LEG** beziehen. Für Strom von der Jungfraubahn AG bezahlen Sie den **regulären Tarif**.

Ab wann kann ich eine LEG gründen?

Ab Januar 2026 mit einer Voranmeldung von mindestens 3 Monaten.

Mit wem kann ich eine LEG gründen?

Teilnehmende müssen sich im Netzgebiet der Jungfraubahn AG befinden und auf derselben Netzebene (NE7 oder NE5) angeschlossen sein. Die teilnehmenden Verbrauchsstätten sowie Produktionsanlagen befinden sich zudem in derselben Gemeinde.

Muss ich meinen Eigentümer fragen, wenn ich an einer LEG teilnehmen möchte?

Nein als LEG-Teilnehmer dürfen Sie beispielsweise auch eine Mietpartei sein.

Ich habe noch keinen Smart Meter. Kann ich trotzdem eine LEG bilden oder an einer teilnehmen?

Ja. Mit der Anmeldung der LEG beim Verteilnetzbetreiber wird der Auftrag ausgelöst, einen Smart Meter einzubauen. Hierzu hat die Jungfraubahn AG gemäss den gesetzlichen Vorgaben drei Monate Zeit. Diese dreimonatige Frist beginnt mit Einreichung des Antrags.

Kann ich mit einem ZEV oder vZEV an einer LEG teilnehmen?

Ja. ZEV und vZEV werden in der LEG wie Prosumer behandelt. D.h., sie sind in der LEG sowohl Produzenten als auch Verbraucher. Bestehende ZEV- oder vZEV-Verträge behalten ihre Gültigkeit. Der Eintritt in eine LEG hat grundsätzlich keinen Einfluss auf diese Vertragsverhältnisse.

Kann ich auch meinen privaten Zähler aus dem ZEV für die LEG nutzen?

Nein. Für eine LEG müssen zwingend Smart Meter der Jungfraubahn AG eingesetzt werden. Wird ein ZEV in eine LEG integriert, so wird lediglich der Hauptzähler berücksichtigt.

Wie sieht die Stromrechnung aus? Was spare ich?

Sie erhalten als LEG-Teilnehmer weiterhin eine Einzelrechnung der Jungfraubahn AG und neu zusätzlich eine Rechnung Ihrer LEG.

Für den in der LEG ausgetauschten Strom wird eine rabattierte Netznutzung verrechnet. Abhängig von der Konstellation der LEG bedeutet das einen Rabatt von 20 % (Teilnehmende im gleichen Unterstationskreis) oder 40 % (Teilnehmende im gleichen Trafokreis).

Die Verteilung und Abrechnung der Kosten für den intern produzierten Strom obliegt der Gemeinschaft und wird von Teilnehmenden und Betreiber selbständig geregelt.

Für die zusätzlich bezogene Energie (Reststrombezug), die von der Jungfraubahn AG geliefert wird, gelten die regulären Endkumentarife, wie z. B. der Einheitstarif für Haushaltskunden auf Niederspannung. Weitere Informationen dazu finden Sie unter [jungfraubahnen Kraftwerk Tarife 2026.pdf](#)

Alternativ besteht die Möglichkeit einer Sammelrechnung, die an die LEG-Betreiber oder deren Dienstleister geht. Diese übernehmen anschliessend die Weiterverrechnung an die LEG-Teilnehmenden.

Ist eine LEG autark?

Autarkie im Sinne einer Unabhängigkeit vom Netzbezug ist in der Regel nicht möglich.

Rechnerische Autarkie ist möglich, wenn die produzierte Energiemenge innerhalb der LEG grösser ist als der Verbrauch innerhalb der LEG. Bei Nacht und in den Wintermonaten wird aber auch von einer LEG Strom aus dem Netz bezogen.

Bei einer LEG nutzen Sie zudem auch Infrastruktur im Eigentum des VNB (intelligente Messsysteme). Mit Nutzung des Verteilnetzes/Stromnetzes wird auch weiteres Eigentum des VNB genutzt.

Welche Funktion hat das Stromnetz in einer LEG?

Mit dem Anschluss an das Stromnetz ist die Versorgung auch gewährleistet, wenn die Produktionsanlagen innerhalb der LEG nicht produzieren (Defekt, Dunkelheit). Um den Strom in der LEG untereinander austauschen zu können, wird zudem das Verteilnetz/Stromnetz des Verteilnetzbetreibers genutzt.

Über das Netz kann die überschüssige Energie der LEG an Dritte abgegeben werden. Die Wechselrichter von PV-Anlagen sind in der Regel auf die Netzspannung des Verteilnetzbetreibers angewiesen. Ist keine Netzspannung vorhanden, schalten PV-Anlagen automatisch ab.

Welche Formulare gibt es?

ZEV

- JB_Anmeldung ZEV

vZEV

- JB_Anmeldung vZEV
- JB_Formular zur Prüfung der Machbarkeit eines vZEV
- Zusätzliche Bestandteile vZEV

LEG

- JB_Formular zur Prüfung der Machbarkeit eines LEG
- Vollmacht LEG (muss pro Teilnehmer ausgefüllt werden)

Alle Formulare sind auf unserer Homepage zu finden:

[Kraftwerk Jungfraubahn | jungfrau.ch](https://www.jungfrau.ch)